



## Richtlinien

### Förderbeiträge der Montessori-Fördergemeinschaft Saarbrücken

- für Mitglieder ohne Kinder an der Montessori Gesamtschule Saarbrücken:  
mindestens: 30,- € /Jahr
- für Mitglieder mit Kindern an der Montessori Gesamtschule Saarbrücken:  
**mindestens:** 220,- € /Monat
- für Geschwisterkinder gewähren wir eine Ermäßigung in Höhe von:  
25% für das zweite Kind (der Förderbeitrag beträgt demnach 165,-€/Monat)  
50% für das dritte und jedes weitere Kind (der Förderbeitrag beträgt demnach 110,-€/Monat)

Die Beiträge beziehen sich auf das in der Satzung festgelegte Geschäftsjahr (1. August – 31. Juli des Folgejahres) und können nicht anteilig gezahlt werden.

Mit diesen Förderbeiträgen der Eltern erbringen wir für das Montessori-Zentrum Saarbrücken als privater Träger der Montessori Gesamtschule den notwendigen finanziellen Beitrag zu Unterhalt und den Betrieb der Schule (soweit keine staatlichen Gelder fließen).

Eine Aufnahme Ihres Kindes soll aber nicht an finanziellen Bedingungen scheitern. Unter bestimmten Voraussetzungen sind **Ermäßigungen** möglich. Diese richten sich in der Regel nach den in der Anlage zu diesen Richtlinien niedergelegten Ermäßigungsgrundsätzen.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei dem genannten Förderbeiträgen um „Mindestbeiträge“ handelt.

Sollten Eltern sich finanziell dazu in der Lage sehen, einen höheren Beitrag zu zahlen, würden sie damit nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssteigerung unserer Schule und Verbesserung der Ausstattung leisten, sondern unsere Schule auch zu einer gelebten Solidargemeinschaft machen, in der die Starken die Schwachen stützen.

Wir wollen **eine Schule für alle Kinder** sein und danken Ihnen, wenn Sie durch einen höheren als den Mindestbeitrag dazu beitragen, sozial schwächer gestellten einen Platz an unserer Schule mit zu ermöglichen. (Hinweis: über den Mindestbeitrag hinausgehende freiwillige Leistungen sind jederzeit widerrufliche Spenden, die voll steuerlich abzugsfähig sind!)



## Anlage

### Grundsätze für die Ermäßigung von Förderbeiträgen

In begründeten und nachgewiesenen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Förderbeiträge gewährt werden.

1. Abhängig von der Anzahl der Personen im Familienhaushalt ergeben sich die Ermäßigungsstufen aus dem **jährlichen Netto-Haushaltseinkommen** (s.u.) wie folgt.

Anzahl Personen im Haushalt	Ermäßigungsstufe 0	Ermäßigungsstufe 1	Ermäßigungsstufe 2
2	> 20.160 €	< 20.160 €	< 15.840 €
3	> 26.880 €	< 26.880 €	< 21.120 €
4	> 33.600 €	< 33.600 €	< 26.400 €
5	> 40.320 €	< 40.320 €	< 31.680 €

Aus der Ermäßigungsstufe ergibt sich der zu zahlende Förderbeitrag pro Kind an Hand der folgenden Tabelle.

Ermäßigungsstufe	Förderbeitrag 1. Kind	Förderbeitrag 2. Kind	Förderbeitrag 3. Kind (und jedes weitere)
Ermäßigungsstufe 0	220,-€	165,-€	110,-€
Ermäßigungsstufe 1	180,-€	135,-€	110,-€
Ermäßigungsstufe 2	110,-€	110,-€	110,-€

Das **jährliche Netto-Haushaltseinkommen** errechnet sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte laut Steuerbescheid<sup>1</sup> zzgl. Kindergeld, ggfls. zufließenden Unterhaltsleistungen, und sonstigen monatlichen Einkünften<sup>2</sup>, abzüglich der, Einkommenssteuer, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und einem Betrag für Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte, maximal 2000,- Euro für jedes Elternteil im Familienhaushalt

2. **Anträge** auf Ermäßigung der Förderbeiträge **sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres (bis spätestens 31. August) schriftlich unter Beifügung folgender Unterlagen** (Kopien) an die Fördergemeinschaft zu richten:

- Aktuellster Steuerbescheid des Finanzamtes

<sup>1</sup>Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht möglich.

<sup>2</sup> Sonstige monatliche Einkünfte sind z.B. Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld etc, Einkünfte aus Nebenjobs oder Zinseinnahmen (Aufzählung nicht abschließend)



- Aktuelle Verdienstberechnung/Gehaltsbescheinigung
- Nachweis über jegliche zufließende Unterhaltszahlungen und sonstige monatliche Einkünfte (z.B. Nebenjobs, Zinseinnahmen, etc.),
- Kindergeldnachweis (Kopie des Kontoauszuges ist ausreichend)
- Bei Arbeitslosigkeit die entsprechenden Unterlagen des Arbeitsamtes bzw. des Sozialamtes

3. Bei einer erheblichen Verminderung des Einkommens kann eine Ermäßigung auch während des Schuljahres unter Beifügung der oben genannten Unterlagen beantragt werden. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Anpassung der Förderbeiträge gemäß den unter Ziffer 1 dargelegten Kriterien zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.

4. Die bewilligte Ermäßigung gilt grundsätzlich für das laufende Schuljahr. Jede Steigerung des Einkommens ist der Fördergemeinschaft unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Eine Anpassung der Förderbeiträge erfolgt dann zum Ersten des Monats, in dem die Einkommenssteigerung erfolgt ist. Bei der Gewährung von Reduzierungen gemäß Ziffer 3 aufgrund aktueller Einkommensminderung ist für das entsprechende Schuljahr der Reduzierung der Einkommenssteuerbescheid sobald er vorliegt nachzureichen. Auf der Basis der dann vollständigen Unterlagen gemäß Ziffer 2 findet eine Nachberechnung und gegebenenfalls Nachforderung statt.

5. In Fällen außerordentlicher Härte können im Einzelfall Stundungen der Förderbeiträge und zusätzliche (über die unter Ziffer 1 genannten) Ermäßigungen zur Überbrückung einer besonderen Notsituation gewährt werden.

6. Bewusste Falschangaben führen zu einer Nachforderung der reduzierten Beiträge und können weitere rechtliche Konsequenzen bis hin zum Ausschluss des Schülers/der Schülerin aus der Schule nach sich ziehen.